

THE GREAT PUMPKIN COMMONWEALTH



Regeln und Bestimmungen bei Wiegewettbewerben von Pumpkins und Squashes

Der GPC repräsentiert den vorbehaltlosen Anspruch fairen und für alle teilnehmenden Züchter gleichen Wettbewerbs. Im Folgenden finden sich die Regeln und Bestimmungen für den Wettbewerb an GPC-Wiegen.

Artikel I Wiegeveranstaltung und Vereine / Vereinigungen

- 1) Als Veranstaltungsort gilt der Ort, an dem das zugelassene GPC-Wiegen stattfindet.
- 2) Für die Veranstaltung muss ein Repräsentant vor Ort sein, der mit dem leitenden GPC-Komitee in Verbindung steht. Diese Person handelt als offizieller Vertreter des GPC.
- 3) Die erteilte Erlaubnis, ein GPC-Wiegen durchführen zu dürfen, kann nicht zurückgezogen werden, es sei denn der Repräsentant der Veranstaltung und das leitende GPC-Komitee stimmen dem zu.
- 4) Der Veranstalter des GPC-Wiegens ist verantwortlich für die jährlich anfallende Eintragungsgebühr. Ein Verein oder eine Vereinigung kann diese Gebühr zur Verfügung stellen, aber die Verantwortung dafür liegt letztlich in den Händen des Veranstalters.

A) In der nördlichen Hemisphäre gilt: Neue GPC-Veranstalter müssen die Eintragungsgebühr am 1. Juni des Veranstaltungsjahres eingezahlt sowie die grundsätzlichen Vorbereitungen für die Veranstaltung sichergestellt haben. Für die südliche Hemisphäre gilt der 1. Januar.

B) In der nördlichen Hemisphäre gilt: Die Gebühren für bestehende Veranstaltungen sind am 1. Juli des Veranstaltungsjahres fällig. Bis zu diesem Datum sind auch allfällige organisatorische Änderungen mitzuteilen. Für die südliche Hemisphäre gilt der 1. Februar.

C) Alle Gebühren die verspätet, also nach diesem Zeitpunkt eingehen, unterliegen einem Gebührenaufschlag von 100.- USD.

D) Das leitende GPC-Komitee behält sich das Recht vor, erzielte Gewichte für GPC-Preisgelder und Auszeichnungen abzulehnen, wenn dieser zeitliche Rahmen nicht eingehalten wurde.

E) Alle Auszeichnungen und Preise werden auf Basis des Kalenderjahres verliehen.

6) Die Teilnahme an offiziellen GPC Veranstaltungen müssen für alle Züchter zugänglich sein. Allfällige Teilnahmegebühren darf der Veranstalter nach Belieben selbst festlegen, solange sie für alle Teilnehmer gleich sind. Der GPC überlässt jeder Veranstaltung selbst die Höhe der Preisgelder und Auszahlungen festzulegen, wobei die Hauptpreise für alle Züchter gleichermaßen erreichbar sein müssen. Die Hauptpreise sind die Mehrheit der Gelder und Auszeichnungen, die für die teilnehmenden Züchter bereitstehen. Die Veranstaltungen dürfen nach Belieben regionale Bonuspreise bereitstellen, welche aber die Hauptpreise nicht übertreffen dürfen.

A) GPC-Regeln in Bezug auf Gewicht, Unversehrtheit der Frucht, Eichung der Waagen, und Farbe der Frucht, wie unten genauer erläutert wird, haben jedoch strikt angewendet zu werden.

B) Jede Veranstaltung ist verantwortlich dafür, mindestens 3, höchstens aber 5 Schiedsrichter zur Verfügung zu haben.

C) Die Schiedsrichter einer Wiegens bestehen aus jeder möglichen Kombination der folgenden Personen: Züchtersvertreter, Koordinator, Repräsentant und zwei erfahrene Züchter.

D) Die Entscheidung der Schiedsrichter sind endgültig. Die Schiedsrichter müssen umfassend über das Regelwerk Bescheid wissen und es fair anwenden

können. Die GPC Regeln müssen am Abwiegeort für jedermann einsehbar vorhanden sein, damit sich jeder darauf beziehen kann.

E) Bei der Beurteilung einer Frucht eines Schiedsrichter oder wenn dieser am Tage der Abwiegung nicht vor Ort sein kann, wird ist er als Schiedsrichter entschuldigt und wird durch eine andere Person nach den oben genannten Bestimmungen ersetzt.

7) Kürbisvereine bzw. –vereinigungen können den Veranstalter eines bewilligten GPC-Wiegens helfend unterstützen, sofern alle GPC-Bestimmungen eingehalten werden.

8) Der Repräsentant und der Koordinator der Veranstaltung sind gemeinsam verantwortlich für folgende Bereiche: Anmeldungen, Einsammeln von Geldern, Bereitstellung von Gewichten und Maßen und anderen Informationen, die vom leitenden GPC-Komitee und den Veranstaltern selbst als wichtig angesehen werden.

9) Der Koordinator ist hauptsächlich für den fristgerechten Eingang aller Gebühren bei neuen Veranstaltungen verantwortlich, und unterstützt neue Veranstalter beim korrekten Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, durch die eine GPC-Anerkennung ermöglicht wird. Bereits existierende GPC-Veranstalter sind regelmäßig zu kontaktieren um sicherzustellen, dass alle Gebühren fristgerecht bezahlt wurden und alle Vorbereitungen für die eigene Wiegeveranstaltung am Laufen sind.

10) Der Repräsentant ist der direkte Vermittler zwischen dem leitenden GPC-Komitee und den Züchtern. Die gesamte Verständigung zwischen dem leitenden GPC-Komitee und den Züchtern wird über diese Person stattfinden.

11) Der Repräsentant ist dafür verantwortlich, die Interessen der konkreten Abwiege-Veranstaltung wahrzunehmen. Diese Person sollte beim Veranstalter beschäftigt sein oder aber die Kompetenz haben, die Interessen der Veranstaltung auszuführen.

12) Der Koordinator und der Repräsentant der Veranstaltung sowie der Züchtervertreter arbeiten als ein Team zusammen, um sicherzustellen, dass die Regeln eines fairen Wettbewerbes eingehalten werden. Dies kommt den Züchtern, der Veranstaltung selbst und dem GPC entgegen.

A) Alle Züchter sind den geltenden Regeln und Richtlinien unterworfen, die beim Wiegewettbewerb gelten, an dem sie teilnehmen möchten. Alle

(zu den GPC Regeln) zusätzliche Regeln, die ein GPC-Veranstalter verabschiedet, müssen fair und für alle teilnehmenden Züchter gleich sein.

B) Die oben genannten Vertreter tragen auch Verantwortung für die Unversehrtheit offiziell gewogener Früchte, und dass die Waagen vor der Veranstaltung offiziell geeicht wurden.

Artikel II Früchte und Züchter

1) Die eingereichte Frucht muss vom Züchter oder Züchterteam eingereicht werden. Falls der Züchter oder das Team aus zwingenden Gründen bei der Veranstaltung nicht vor Ort sein kann, entscheiden der Koordinator der Veranstaltung, der Repräsentant und der Züchtervertreter über die Triftigkeit der Entschuldigung.

A) Als Züchter gilt jene Person, welche die Frucht von der Auspflanzung bis zur Ernte gezüchtet und betreut hat.

B) Als „Züchterteam“ gelten zwei oder mehr „Züchter“, die gemeinsam teilnehmen.

2) Alle für GPC-Preisgeld und -Anerkennung eingereichten Kürbisexemplare müssen „nackt“ auf einer geeichten Waage gewogen werden. Jede Frucht, die mit einem Tragetuch, einer Palette oder einem anderen Hilfsmittel zum Anheben gewogen wird, wird mit „nicht offiziellem Gewicht“ oder kurz EXH eingestuft.

A) Als geeichte Waage gilt jede, die vom Eichamt offiziell überprüft wurde und einen entsprechenden gültigen Aufkleber trägt. Waagen, die von einer örtlichen offiziellen Einrichtung für den kommerziellen Gebrauch geeicht wurden, sind ebenfalls zulässig.

B) Auf allen Wiegen sollte nach Möglichkeit eine Waage mit einer Plattform von mindestens 120 cm x 120 cm verwendet werden, welche horizontal ebenmässig auf einer stabilen Grundlage steht.

3) Es werden nur solche Früchte für das Wiegen zugelassen, an denen sich kein „Fremdmaterial“ (z.B. Fungizide, Kalk, Baumwachs, etc.) befindet. Die Ranken am Kürbisstiel müssen auf beiden Seiten auf eine Länge von einem Inch (2,54cm) gekürzt werden. Die Schiedsrichter haben das Recht einzelne oder alle Früchte zu untersuchen, bevor das Gewicht und die Maßdaten offiziell ermittelt werden. Falls eine solche Untersuchung verweigert wird, kann die betroffene Frucht nur noch zur Ausstellung verwendet werden.

4) Das Kürbisexemplar muss unversehrt und gesund sein. Die Früchte dürfen nicht von Fäulnis befallen sein, es dürfen keine Löcher oder Risse, die bis ins Kürbisinnere (Hohlraum) reichen, vorhanden sein und der Kürbis darf keine ernsthaften weichen Stellen haben.

A) Die Schiedsrichter haben das Recht, Risse und Löcher und weiche Stellen zu untersuchen, um festzustellen, ob ein Kürbis als offiziell eingestuft werden kann oder nicht. Bei einer solchen Untersuchung muss der Züchter anwesend sein.

B) Eine ernsthafte weiche Stelle ist eine deren Durchmesser grösser ist als 7,62 cm und welche tiefer als 7,62 cm in den Kürbis reicht. Die Dimensionen werden ausgemessen, nachdem alles weiche Material mit einem Löffel entfernt wurde.

C) Wenn die Frucht mehr als zwei weiche Stellen hat, die ein Abtragen von Material und Nachmessen erfordern, wird die Frucht disqualifiziert auch wenn die Stellen kleiner sind als ernsthafte weiche Stellen.

D) Das Beurteilen der Frucht (auf ihre Unversehrtheit etc.) muss vor dem Wiegevorgang abgeschlossen sein.

5) Der GPC anerkennt eine Frucht pro Züchter oder Team für die Top-Ten-Durchschnitts-Wertung.

A) Alle weiteren Früchte desselben Züchters neben der offiziell zum Wettbewerb eingereichten werden als "EXH – exhibition" vermerkt, wenn die Frucht unversehrt ist und als "DMG – damaged", wenn sie beschädigt und dadurch ungültig ist.

B) Wenn ein Züchter oder Team mehrere Früchte wiegen lassen wollen, müssen sie den Repräsentanten vor dem Wiegen anfragen, ob es der Rahmen der Veranstaltung zulässt, dass mehrere Früchte gewogen werden können.

6) Es werden nur solche Kürbisse für einen GPC-Wettbewerb zugelassen, die vorher bei keinem anderen Wettbewerb teilgenommen haben.

Artikel III Anforderungen an die Farbe und Preisgelder

1) Als "Squash" (grüner Riesen Kürbis) werden folgende Farben oder Farbkombinationen gewertet: 100% der Farben Grün, Blau und Grau sowie Kombinationen dieser drei Farben. Dies betrifft die gesamte Oberfläche der Frucht, mit Ausnahme der bodennahen Partien. Zur Oberfläche zählen aber auch die Bereiche zwischen den Rippen, um den Stiel und das Blütenende des Kürbisses. Zur Oberfläche zählen weder netzartigen Strukturen oder Verfärbungen, die durch den Kontakt mit dem Boden oder auf der Bodenseite selbst entstanden sind noch minimale weisse Streifen oder Sprenkelungen, welche manche Squash aufweisen.

A) Alle Kürbisse, die nicht zu den Squashes gewertet werden, zählen zu den Pumpkins.

2) Es werden nur für die schwerste Frucht pro Klasse eines Züchters oder Teams Geldpreise ausbezahlt.

3) Der GPC wird nur einen Geldpreis pro fester Adresse pro Klasse ausbezahlen.

A) Eine feste Adresse ist als eine Parzelle Land definiert, welche von den Züchtern oder Teams genutzt wird, um ihre Früchte zu züchten.

4) Im Falle eines Unentschiedens in zwei oder mehreren Fällen, wird das Preisgeld aller betreffenden Kürbisse zusammengezählt und zu gleichen Teilen zwischen den Gewinnern aufgeteilt.

5) Nicht monetäre GPC-Preise (z.B. Jacken) werden einer Höchstzahl von zwei Personen pro Frucht verliehen (im Falle eines Teams). Diese Preise werden nach dem Ermessen des GPC verliehen wobei sich der GPC das Recht vorbehält, nicht-monetäre Preise so zu verleihen, wie er es als notwendig erachtet.

6) Ein Kürbis muss bei einer GPC-anerkannten Wiegeveranstaltung am offiziellen Veranstaltungsdatum gewogen worden sein, um für ein GPC-Preisgeld und -Anerkennung in Frage zu kommen.

7) Der GPC anerkennt nur Früchte, die auf Bigpumpkins.com als "GPC Wiegeresultate," in die Tabelle zum Zwecke öffentlicher Kenntnisnahme vor dem 30. November eingetragen werden.

Artikel IV Termine für Wiegewettbewerb und örtliche Distanz der Veranstaltungen

- 1) Statt eines festen Wiegetermins erlaubt der GPC einen offenen Zeitraum, in dem Veranstaltungen stattfinden dürfen. Dieser Zeitraum beginnt am 1. Februar und endet am 25. Oktober.
- 2) Es gibt keine örtliche Mindestentfernung zwischen GPC-Veranstaltungen. Das leitende GPC-Komitee entscheidet darüber, wo und wann GPC-Wiegeveranstaltungen zugelassen werden.
- 3) Alle Terminänderungen im Verhältnis zum Kalenderjahr müssen dem leitenden GPC Komitee mindestens 7 Monate vor dem Wiegen bekannt gegeben werden. Beispielsweise muss das Verlegen eines traditionell am 1. Samstag im Oktober abgehaltenes Wiegen an einen anderen Tag genehmigt werden.
- 4) Alle Ausweichtermine müssen spätestens drei Monate vor dem Wiegen dem leitenden GPC-Komitee zur Bewilligung gemeldet werden. Alle Veranstalter müssen für schönes und schlechtes Wetter vorbereitet sein. Ausweichtermine und deren Daten werden nur in Ausnahmefällen Verwendung finden, und das auch nur, wenn das leitende GPC-Komitee einer Verschiebung zugestimmt hat.
- 5) Der „Great Pumpkin Commonwealth“ und seine offiziell anerkannten Veranstaltungen sind nicht haftbar für Entschädigung, Verlust, Schäden oder Verletzungen an Personen, Ausstellungsstücken oder persönlichem Eigentum.

Inkrafttreten und Zuständigkeit

Alle Bestimmungen zur Anpassungen der GPC Regeln treten am 28. Februar 2010 in Kraft. Die Bestimmungen der GPC Regeln soll in der gesamten Gemeinschaft der GPC-Wiegen Anwendung finden. Das leitende GPC Komitee behält sich das Recht vor, im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz die einzelnen GPC-sanktionierten Wiegestätten zu regulieren.

Für die Richtigkeit der Übersetzung wird nicht haftet. Bei Widersprüchen geht die englischsprachige Fassung der Übersetzung vor.